



BECKER BÜTTNER HELD

## STROM- UND ENERGIESTEUERN

# NEWS

---

September  
2016



## STROM- UND ENERGIE- STEUERN

Im Jahr 2016 hat sich bereits einiges im Strom- und Energiesteuerrecht getan. Aber die Entwicklungen gehen weiter und „überholen“ sich teilweise. Daher ist es wichtig, nicht den Überblick zu verlieren. Über die einzelnen Vorschläge und Neuerungen des ersten Halbjahres hatten wir bereits berichtet. Hier möchten wir übersichtlich zusammenfassen, was passiert ist, und skizzieren, was noch kommt bzw. kommen kann.

Die Zusammenfassung umfasst die Änderungen der StromStV und EnergieStV, den Erlass der EnSTransV und die (hier relevanten) Neuerungen durch das Strommarktgesetz und EEG 2017. Zur Vorbereitung der „heißen Phase“ im Gesetzgebungsverfahren stellen wir noch einmal – so knapp wie möglich und nötig – den Diskussionsentwurf des BMF von Ende April 2016 zum zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes dar – auch wenn hierüber schon viel diskutiert und über einige Anpassungen des Entwurfs spekuliert wurde.

Zu allen Entwicklungen und zur neuen Rechtsprechung bieten wir neue Seminare im 4. Quartal 2016 an; die Termine finden Sie ebenfalls hier.

## NEWS

September  
2016

## INHALT

<b>TEIL 1: KURZÜBERBLICK.....</b>	<b>5</b>
<b>TEIL 2: VERBOT DER KUMULIERUNG STAATLICHER BEIHILFEN.....</b>	<b>6</b>
<b>TEIL 3: GEPLANTE ÄNDERUNG DES STROMSTEUERGESETZES.....</b>	<b>7</b>
I. STATIONÄRE BATTERIESPEICHER.....	7
II. STEUERBEFREIUNGEN .....	7
III. STEUERENTLASTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN DES PRODUZIERENDEN GEWERBES .....	10
<b>TEIL 4: GEPLANTE ÄNDERUNG DES ENERGIESTEUGESETZES.....</b>	<b>10</b>
I. VERLÄNGERUNG DES ERMÄßIGTEN STEUERSATZES FÜR DIE VERWENDUNG VON ERDGAS UND FLÜSSIGGAS ALS KRAFTSTOFF .....	10
II. BEGRIFF DES VERWENDERS.....	11
III. BEGÜNSTIGTE ANLAGEN.....	11
IV. HERSTELLERPRIVILEG.....	11
V. BEGÜNSTIGTE VERWENDUNG VON BIOGAS/KLÄRGAS .....	12
VI. ENTLASTUNGEN.....	12
<b>TEIL 5: ÄNDERUNGEN DER STROMSTV UND ENERGIESTV.....</b>	<b>15</b>

## NEWS



I. ÄNDERUNGEN IN DER STROMSTV..... 15  
II. ÄNDERUNGEN IN DER ENERGIESTV..... 16

**TEIL 6: MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DER  
ENSTRANSV..... 17**

**TEIL 7: ENERGIEEFFIZIENZ ..... 18**

**TEIL 8: UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG  
DER MMMA (STROM) ..... 19**

**TEIL 9: RECHTSPRECHUNGSÜBERBLICK..... 19**

I. WECHSELRICHTER SIND FÜR DIE  
STROMERZEUGUNG NOTWENDIGE  
NEBEN- UND HILFSANLAGEN..... 19  
II. DER AUSGLEICH VON  
WÄRMENETZVERLUSTEN IST  
STEUERLICH ENTLASTUNGSFÄHIG..... 19  
III. DER EINSCHLÄGIGE  
ENERGIESTEUEBERSATZ RICHTET SICH  
NACH DER ERSETZBARKEIT UND NÄHE  
ZU DEN STOFFEN IN § 2 ENERGIESTG .... 20  
IV. LANDSTROM ZUR AUFRECHTERHALTUNG  
DER SCHIFFSINFRASTRUKTUR WÄHREND  
EINES WERFTAUFENTHALTS IST  
STEUERLICH ENTLASTUNGSFÄHIG..... 20

**TEIL 10: SEMINARE UND WEITERES..... 21**

I. SEMINARE IM 4. QUARTAL 2016..... 21  
II. INHOUSE-SCHULUNGEN ..... 21  
III. STROM- UND ENERGIESTEUE-CHECK.. 21

# NEWS

## TEIL 1: KURZÜBERBLICK

Der zum Jahresanfang 2016 vorgelegte Entwurf zur Änderung der **Stromsteuer- und Energiesteuer-Durchführungsverordnung** wurde mit wenigen Anpassungen im Mai 2016 beschlossen und ist am 18.05.2016 in Kraft getreten. Zu bedauern ist, dass trotz der langen Konsultationsphase die für mehr Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung notwendigen Anpassungen unterblieben sind. Nur die erstmalige Definition des „räumlichen Zusammenhangs“ wurde noch „notoperiert“. Die bezweckte Vereinfachung beim Eigenverbrauch von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wurde hingegen nicht konsequent genug umgesetzt.

Zeitgleich wurde die Verordnung zur Umsetzung vom unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz (**EnSTransV**) beschlossen. Diese Verordnung schafft Mitteilungspflichten für steuerbegünstigte Unternehmen und damit auch weiteren Bürokratieaufwand, sowohl auf Behörden- als auch auf Unternehmensseite.

Im Sommer 2016 wurden das heiß diskutierte **Strommarktgesetz** und das **EEG 2017** verabschiedet. Diese Gesetze schaffen insbesondere stromsteuerliche Nachteile für Strom aus EEG-Anlagen. Hierdurch wird dem Anreiz zur Teilhabe an der Energiewende vom Gesetzgeber letztlich entgegengewirkt.

Momentan wird der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes diskutiert. Auch hier sind nach dem jetzigen Stand massive Beschränkungen der möglichen Steuerbegünstigungen zu befürchten. Zudem baumelt das Damoklesschwert des sog. beihilfenrechtlichen Kumulierungsverbots über (fast) jeder Begünstigung, die unter Umständen wieder kassiert werden kann. Die Grenze der stromsteuerbefreiten Anlagen bis 2 MW soll nach dem Entwurf auf 1 MW gesenkt und die Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung schädlich sein. Zu massiven Auswirkungen dieses Vorschlags auf den gesamten KWK-Bereich hat auch Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel, der vor der Veröffentlichung des ersten Entwurfs durch das BMF nicht eingebunden war, öffentlich bekundet, dass die geplanten Verschärfungen kontraproduktiv seien. Auch wegen zahlreicher weiterer Kritik, bleibt abzuwarten, welchen Inhalt der (offizielle) **Kabinettsentwurf** haben wird, der **im Herbst 2016** kommen soll.



# NEWS

September  
2016

## TEIL 2: VERBOT DER KUMULIERUNG STAATLICHER BEIHILFEN

Das beihilfenrechtliche Kumulierungsverbot bestimmt seit einiger Zeit die Gesetzgebung. „Vorläufer“ der nun geplanten Regelung war die Änderung des [§ 12b Abs. 4 StromStV](#) im Zuge der StromStV-Novelle vom Mai 2016 (siehe unten), wodurch die Stromsteuerbefreiung für kleine EE-Anlagen, die die Einspeisevergütung erhalten, abgeschafft wurde. Mit [§ 19 Abs. 1a EEG 2014](#) (eingeführt durch das Strommarktgesetz und kurz darauf geändert in [§ 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017](#)) wurde das Ganze noch bekräftigt. Hiernach muss sich der EEG-Anlagenbetreiber entscheiden, ob er (weiterhin) eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder eine Stromsteuerbefreiung für Strom aus dezentralen Kleinanlagen bzw. für grünen Strom (aus grünen Netzen) haben möchte („Entweder-oder-Regelung“).

Eine zentrale Neuregelung des geplanten Zweiten Gesetzes zur Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes findet sich in [§ 2a StromStG-E](#) und [§ 3a EnergieStG-E](#), mit der Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferechts umgesetzt werden sollen. Nach dieser Regelung soll keine Steuerbegünstigung mehr gewährt werden, wenn bereits eine „**Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten**“ gewährt wird. In Betracht könnten insbesondere Regelungen nach dem EEG, KWKG sowie gegebenenfalls auch [§ 19 Abs. 2 und 3 StromNEV](#) (individuelle Netzentgeltvereinbarungen) und – bezüglich der kostenlosen Zuteilung

von Zertifikaten – im Emissionshandel kommen. Die genauen Auswirkungen dieser Regelungen sind bislang schwer abzuschätzen. Wirtschaftlich sind viele Konstellationen mit weitreichenden Auswirkungen denkbar, die betroffen sein könnten. Hierzu einige Beispiele:

- Für **Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen**, die einen **KWK-Zuschlag** für den erzeugten Strom erhalten, könnte die Stromsteuerbefreiung für dezentrale Anlagen oder für Strom aus erneuerbaren Energieträger und/oder die Entlastungen für (hocheffiziente) KWK-Anlagen (§§ 53a, 53b EnergieStG) entfallen.
- Für **stromintensive Unternehmen**, die von der **besonderen Ausgleichsregelung** nach dem EEG profitieren, könnten die steuerlichen Entlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§§ 9b, 10 StromStG bzw. ggf. auch §§ 54, 55 EnergieStG) entfallen.
- Für **Industrieunternehmen mit Eigenzeugung**, die eine reduzierte EEG-Umlage entrichten (oder von ihr befreit sind), könnten die Stromsteuerbefreiung für dezentrale Anlagen, für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und/oder die Entlastungen für (hocheffiziente) KWK-Anlagen (§§ 53a, 53b EnergieStG) und/oder die steuerlichen Entlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§§ 9b, 10 StromStG bzw. gegebenenfalls auch §§ 54, 55 EnergieStG) entfallen.

Ein derart weitgehendes Kumulierungsverbot gibt das EU-Beihilfenrecht nicht vor. Deshalb

# NEWS

muss der Begriff der beihilfefähigen Kosten eng verstanden werden. Mangels Konkretisierung im Gesetzesentwurf ist der Anwendungsbereich aber offen. Die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens muss daher beobachtet werden. Fraglich ist die Erforderlichkeit einer derartigen Regelung im nationalen Recht. Jedenfalls ist eine deutliche, ausdrückliche Einschränkung des Anwendungsbereichs erforderlich.

### TEIL 3: GEPLANTE ÄNDERUNG DES STROM- STEUERGESETZES

#### I. STATIONÄRE BATTERIESPEICHER

Eine Änderung betrifft [§ 5 Abs. 4 StromStG-E](#), wonach ein Hauptzollamt **auf Antrag** stationäre Batteriespeicher als **Teile des Versorgungsnetzes** gelten lassen kann, sofern sie dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen. Die Regelung dient dazu, eine **Doppelbesteuerung** des Stroms bei der Ein- und Ausspeisung zu vermeiden. Grundsätzlich geht das Stromsteuergesetz davon aus, dass auch die Einspeisung in den Speicher eine Entnahme von Strom aus dem Netz ist, sodass die Stromsteuer entsteht. Beim Ausspeisen des Stroms und dem dann folgenden Verbrauch würde erneut die Stromsteuer entstehen. Bislang gab es keine gesetzliche Regelung, die diesen Fall berücksichtigte. Eine in der Praxis geltende vergleichbare Regelung ergab sich bislang allein aus einem **BMF-Erlass vom 31.7.2014**.

Das Ziel der Regelung, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist begrüßenswert. Problematisch ist die Anwendung der Regelung aber auf **Batteriespeicher in Kundenanlagen** bzw. im privaten Bereich, soweit nicht ausnahmsweise der Betreiber der Kundenanlage selbst Versorger ist. Wenn der Speicher nicht in einem Versorgungsnetz (Netz eines Versorgers) steht, könnte die Vorschrift nach ihrem Wortlaut nicht anwendbar sein. Problematisch wäre auch der Betrieb eines größeren Speichers durch ein Industrieunternehmen, dessen PV-Anlage so groß ist, dass die erzeugte und vor Ort verbrauchte Menge 20 MWh übersteigt, sodass in diesem Fall keine Stromsteuerbefreiung für die Entnahme von Strom aus grünen Netzen mehr greifen würde (hierzu sogleich unter [Teil 3: II. 3](#)).

Anzumerken bleibt zudem, dass die Regelung nur Batteriespeicher auf elektrochemischer Basis umfasst. Daher ist gegenwärtig zu befürchten, dass **andere Speichertechnologien** hierdurch zukünftig benachteiligt werden könnten.

#### II. STEUERBEFREIUNGEN

##### 1. STROM AUS NOTSTROMANLAGEN

Die bisherig geltende Stromsteuerbefreiung für Strom aus Notstromanlagen nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG](#) wurde fast inhaltsgleich in einen [§ 8b StromStG-E](#) verschoben. Neu ist hierbei die Einschränkung, dass eine (auch kaufmännisch bilanzielle) Einspeisung des Stroms ins Netz der all-

---

## NEWS

September 2016

gemeinen Versorgung die Steuerbefreiung entfallen lässt. Berücksichtigt man, dass große Betriebe wie **Wasserversorger, Abwasserentsorger, Krankenhäuser, Industrieunternehmen** oder auch **Energieversorgungsunternehmen** Notstromanlagen halten und diese auch regelmäßig **Testläufen** unterziehen, um sicherzustellen, dass die Anlagen im Falle eines Stromausfalls auch zuverlässig arbeiten, offenbart sich ein wenig sinnvoller großer **bürokratischer Aufwand**. Geht man davon aus, dass die Notstromanlagen tatsächlich nur in den Testläufen zum Einsatz kommen, so könnte die Stromsteuer entstehen und die Betreiber von Notstromaggregaten zu Stromsteuerschuldnern werden, die für wirtschaftlich unerheblichen Strommengen die Stromsteuer anmelden und abführen müssen.

## 2. STROMSTEUERBEFREIUNG FÜR KLEINE DEZENTRALE ANLAGEN

Eine sehr gravierende Änderung, die der Gesetzesentwurf mit sich bringt, ist die geplante (faktische) Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen. Der Steuerbefreiungstatbestand des **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG** soll nunmehr in einem **§ 8d StromStG-E** neu gefasst werden. Hierbei ist vorgesehen,

- dass die Grenze der elektrischen Nennleistung von 2 MW auf **1 MW** gesenkt wird,
- dass der Strom **nicht in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist werden darf**,

- dass der Strom „in **unmittelbarer räumlicher Nähe** der Anlage“ entnommen werden muss und
- dass der Strom aus **Energieerzeugnissen** stammen muss, die versteuert wurden (das heißt Photovoltaik-, Wind-, Wasserkraft und Geothermie-Strom fällt nicht darunter).

Zu diesem Änderungsvorschlag enthält der Entwurf keine plausible Begründung. Es gibt lediglich einen Hinweis auf vermeintliche beihilfenrechtliche Vorgaben. Dabei darf bereits angezweifelt werden, ob der Befreiungstatbestand überhaupt als Beihilfe anzusehen ist. Richtigerweise dürfte sich die bestehende Regelung im zulässigen Rahmen der **EnergieStRL** und des EU-Beihilfenrechts bewegen.

Von der Einführung des **§ 8d StromStG-E** dürften insbesondere die Betreiber folgender Anlagen betroffen sein:

- Jede **Bestandsanlage** mit einer Nennleistung von 1 bis 2 MW,
- Anlagen, für deren Stromerzeugung nicht auf der Verwendung eines versteuerten Energieerzeugnisses beruht (insbesondere **Photovoltaik, Geothermie, Windkraft, Wasserkraft**),
- Anlagen, die **Strom ins Netz einspeisen**,
- Anlagen, die die komplette **kommunale Stromversorgung** übernehmen.

Im Ergebnis bleiben daher fast keine praktischen Anwendungsfälle übrig. Aufgrund der deutlichen

# NEWS



und einheitlichen Kritik an diesem Vorschlag ist der Kabinettsentwurf hierzu abzuwarten.

### 3. STEUERBEFREIUNG FÜR „GRÜNEN STROM“

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine schwerwiegende Änderung hinsichtlich der Stromsteuerbefreiung für „grünen Strom“ vor. Dieser Steuerbefreiungstatbestand soll nunmehr in einem neuen [§ 8e StromStG-E](#) neu geregelt werden:

- Begünstigt ist weiterhin Strom aus erneuerbaren Energieträgern; allerdings sollen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen (§ 2 Nr. 7 StromStG-E) **Deponiegas, Klärgas** und **Biomasse** nicht mehr zu den erneuerbaren Energieträgern zählen.
- Die Regelung wird stark eingeschränkt auf Kleinerzeuger. Während die aktuelle Regelung weder eine Mengen- noch eine Leistungsgrenze kennt (mit Ausnahme für Wasserkraft) soll die geplante Steuerbefreiung nur noch **bis zu 20 MWh** gewährt werden. Sobald mehr erzeugt und verbraucht wird, **entfällt die Befreiung vollständig und rückwirkend** für den gesamten Veranlagungszeitraum.

Zu einer besonderen Belastung dürfte dies für **Abwasserentsorgungsunternehmen** werden, die (stromintensive) Kläranlagen betreiben. In den Kläranlagen fallen Klärschlamm und Klärgas an, die zur Stromerzeugung in Monoklärschlammverbrennungsanlagen und faulgasbetriebenen BHKW verwendet werden können. Der erzeugte

Strom (in der Regel über 20 MWh aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 1 MW) wird ausschließlich innerhalb der jeweiligen Kläranlagenstandorte von den Wasserentsorgern verwendet und nicht in die Stromnetze der allgemeinen Versorgung eingespeist. Zudem werden EEG-Vergütungen für den erzeugten Strom in aller Regel nicht in Anspruch genommen. Ein Entfall der Befreiung ist für diese Konstellationen nicht begründbar und wirtschaftlich sehr schwerwiegend.

Im gewerblichen Bereich werden gerade in jüngerer Zeit **Eigenversorgungskonzepte** mit EE-An-



lagen entwickelt und umgesetzt. Aufgrund der vorgesehenen Mengenbegrenzung auf 20 MWh je Betreiber ist aber kaum noch eine sinnvolle Konstellation denkbar, bei der mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Energieerzeugungsanlagen noch in den Genuss der Stromsteuerbefreiung für grünen Strom kommen können. Im gewerblichen Bereich lässt sich diese Schranke von 20 MWh nicht realistisch einhalten. Diese Grenze würde bereits mit einer 150 KW-Anlage (bei 2.000 Sonnenstunden) deutlich überschritten werden.

## NEWS

#### 4. SONSTIGE STROMSTEUERBEFREIUNGEN

Im Übrigen enthält der Gesetzesentwurf weitere Anpassungen. So ist etwa weiterhin Strom von der Steuer befreit, der **zur Stromerzeugung** eingesetzt wird. Lediglich wird diese Steuerbefreiungsalternative nunmehr in einem neuen [§ 8a StromStG-E](#) übertragen. Auch die bereits geltende Stromsteuerbefreiung **in Fahrzeugen** erzeugten Strom gilt fort und wird in einem neuen [§ 8c StromStG-E](#) übertragen, allerdings mit der Erweiterung, dass nunmehr u.a. auch der in **Brennstoffzellen in Zügen** erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit sein kann.

#### III. STEUERENTLASTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN DES PRODUZIERENDEN GEWERBES

Die Möglichkeit der Steuerentlastung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach den [§§ 9b, 10 StromStG](#) werden dahingehend angepasst, dass künftig insbesondere nicht mehr für Strom gewährt werden soll, der für Zwecke der **Elektromobilität** verwendet wird. Diesbezüglich wird der Begriff der Elektromobilität erstmals konkret im Stromsteuergesetz definiert. Die Konsequenz dieser Neuregelung ist allerdings auch, dass beispielsweise der Stromverbrauch in **elektrisch betriebenen Gabelstaplern** im internen Lager nicht mehr zum begünstigten Eigenverbrauch des Unternehmens zählen soll. Sehr fragwürdig ist hierbei die **bürokratische Konsequenz**, wenn für die wohl eher überschaubaren

die Unternehmen kleinteilig ermitteln und „herauskalkulieren“ müssen.

#### TEIL 4: GEPLANTE ÄNDERUNG DES ENERGIE- STEUERGESETZES

##### I. VERLÄNGERUNG DES ERMÄßIGTEN STEUERERSATZES FÜR DIE VERWENDUNG VON ERDGAS UND FLÜSSIGGAS ALS KRAFTSTOFF

In [§ 2 Abs. 2 EnergieStG-E](#) ist ein ermäßigter Steuersatz für die Verwendung von Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff geregelt, um die Entwicklung des Kraftfahrzeugmarktes und den Ausbau der entsprechenden Infrastruktur zu fördern. Diese Regelung ist derzeit bis zum 31.12.2018 begrenzt.

Die Regelung umfasst zunächst die **Verlängerung des ermäßigten Steuersatzes für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff** (13,90 €/MWh) bis zum 31.12.2021. In den Folgejahren 2022 bis 2024 wird der ermäßigte Steuersatz jährlich um ca. 4,50 €/MWh erhöht. Erstmals zum 1.1.2025 kommt dann der „volle“ Steuersatz für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff in Höhe von 31,80 €/MWh zur Anwendung.

Der bestehende ermäßigte Steuersatz für **Flüssiggase** als Kraftstoff (180,32 €/1.000 kg) wird hingegen nicht über den 31.12.2018 hinaus verlängert. Allerdings wird eine „Übergangszeit“ bis zur Anwendung des vollen Steuersatzes geregelt. In den Jahren 2019 bis 2021 wird der Steuersatz jährlich um ca. 57,00 €/1.000 kg erhöht, sodass

## NEWS

September 2016

zum 1.1.2022 erstmal der volle Steuersatz nach [§ 3 Abs. 1 Nr. 8 EnergieStG](#) in Höhe von 409,00 €/1.000 kg zur Anwendung kommt.

## II. BEGRIFF DES VERWENDERS

Als **Verwender** eines Energieerzeugnisses soll nach der vorgesehenen Definition im Gesetzesentwurf ([§ 3 Abs. 5 EnergieStG-E](#)) derjenige gelten, der „die **Energieerzeugnisse in der Anlage ... in ihr einsetzt**“. Hierdurch soll – laut Begründung – die Person eines Entlastungsberechtigten nicht anhand des Eigentums an der Anlage, sondern anhand einer technischen Betrachtung der tatsächlichen Gegebenheiten (Einsatz der Energieerzeugnisse in den Anlagen) ermittelt werden. Die Definition dürfte nicht die gewünschte Klarheit für die Praxis bringen. Insbesondere bei **Betreibermodellen**, bei denen ein (technischer) Betriebsführer derjenige ist, der – in tatsächlicher Hinsicht – die Energieerzeugnisse „einsetzt“, führt die Regelung zu fragwürdigen Ergebnissen, wenn der eigentliche Betreiber der Anlage (der unter anderem das Erdgas einkauft und die Erdgassteuer entrichtet hat) nicht der Entlastungsberechtigte ist.

## III. BEGÜNSTIGTE ANLAGEN

Der Gesetzesentwurf sieht auch Änderungen hinsichtlich begünstigter Anlagen vor. Die Regelung in [§ 3 Abs. 3 EnergieStG](#) regelt die Berechnung des Nutzungsgrades, der sich – vereinfacht gesagt – nach der Formel „Output geteilt durch Input“

berechnet. Der Nutzungsgrad ist insbesondere im Zusammenhang mit den Entlastungen für hocheffiziente KWK-Anlagen relevant. Als Input wurden bislang ausschließlich die eingesetzten Energieerzeugnisse zugrunde gelegt. Es soll künftig auch „**Hilfsenergie**“ (also die zum Betrieb von Geräten benötigte Energie) als Input herangezogen werden, wodurch sich der Nenner der Formel vergrößert und damit den Nutzungsgrad „verschlechtert“.

Die Auswirkungen der Neuregelung können nicht abschließend beurteilt werden. Zwar ist die neue Berechnung des Nutzungsgrads nachteilhaft für die KWK-Anlagenbetreiber. Allerdings setzen die Entlastungsregelungen „nur“ das Erreichen eines Nutzungsgrads von 70 % voraus. Mit modernen KWK-Anlagen wird dieser Wert üblicherweise deutlich überschritten. In Grenzfällen kann die neue Berechnung aber zu einem Unterschreiten des geforderten Wertes und damit zu einem Entfallen der Entlastung führen.

## IV. HERSTELLERPRIVILEG

Die geplante Einschränkung des **Herstellerprivilegs** nach [§ 26 EnergieStG-E](#) dürfte allein Steuermehreinnahmen zum Ziel haben – jedenfalls fehlt es an einer anderweitigen Begründung. Sinn und Zweck des Herstellerprivilegs ist die **Vermeidung der Doppelbesteuerung** (zweifache Energiesteuer innerhalb derselben Wertschöpfungskette). Gegenwärtig wird noch eine Steuerbefreiung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im Rah-

# NEWS

men der Herstellung von Energieerzeugnissen gewährt, wobei es keine Rolle spielt, ob die verwendeten Energieerzeugnisse **selbst hergestellt** oder **fremdbezogen** sind. Über die Regelung in § 47 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG konnte das Herstellerprivileg auch im Entlastungswege, insbesondere für fremdbezogenes Erdgas, geltend gemacht werden.

Zukünftig soll das Herstellerprivileg nur noch auf die **selbst hergestellten Energieerzeugnisse** beschränkt werden, d.h. **fremdbezogene Energieerzeugnisse** sind von der Energiesteuer **nicht (mehr) befreit**. Dadurch wären insbesondere Herstellerbetriebe wie Raffinerien, mineralölverarbeitende Unternehmen, Hersteller von Kraftstoff-Zusatzstoffen, aber auch Hersteller von sonstigen Energieerzeugnissen betroffen.

## V. BEGÜNSTIGTE VERWENDUNG VON BIOGAS/KLÄRGAS

In der gegenwärtigen Gesetzesfassung ist eine Steuerbefreiung für den Einsatz von Biogas, Klärgas, Deponiegas und Gasen der Position 2705 der **Kombinierten Nomenklatur** (Steinkohlegas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase) vorgesehen. Gewährt wird diese Befreiung derzeit beim Verheizen und beim Einsatz der Erzeugnisse zur Stromerzeugung. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Steuerbefreiung nicht mehr für das **Verheizen** zu gewähren. Begründet wird dies mit beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Auffallend hierbei ist, dass

die Vorgaben der Kommission einer beihilfenrechtlichen Genehmigung zwar tatsächlich Einschränkungen für Biogas, Klärgas und Deponiegas vorsehen. Die Gase der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur werden hingegen der Genehmigung der Kommission nicht erwähnt.

## VI. ENTLASTUNGEN

### 1. VERWENDUNG VON ENERGIEERZEUGNISSEN IN PRÜFSTÄNDEN

Bestimmte Gasöle, Heizöle, Schmieröle sowie Erdgas, gasförmige Kohlenwasserstoffe und Flüssiggas unterliegen gemäß **§ 2 Abs. 3 EnergieStG** einem ermäßigten Steuersatz, wenn sie zum **Verheizen** oder zum **Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren** in begünstigten Anlagen verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben werden. In bestimmten Fällen kann es aus verschiedenen (steuertechnischen) Gründen nicht möglich sein, ein Energieerzeugnis zum ermäßigten Steuersatz zu beziehen. Für diesen Fall findet sich eine sachgerechte Lösung in **§ 49 EnergieStG**. Hiernach kann eine (Teil-)Entlastung vom Kraftstoffsteuersatz bis auf den ermäßigten Steuersatz gewährt werden, soweit der Energieerzeugnisverwender das jeweilige Energieerzeugnis auch ohne Inanspruchnahme der Steuerermäßigung dennoch zu den begünstigten Zwecken einsetzt.

Der Gesetzentwurf ergänzt diese Möglichkeit, um eine Entlastung für den **Einsatz von Energieerzeugnissen in Prüfständen**, also beim Testen

# NEWS

von Motoren. Diese Neuregelung ist sinnvoll, enthält allerdings auch eine Schwachstelle. So soll die Entlastung nur dann möglich sein, wenn die „mechanische Energie **ausschließlich der Stromerzeugung dient**“. Angesichts dessen, das in vielen Fällen eine Stromerzeugung nicht bzw. nicht ausschließlich umsetzbar ist, eröffnen sich neue Fragestellungen, ob erneut zwischen **privilegierten und nicht-privilegierten Prüfständen** differenziert werden soll. In dieser Hinsicht wird daher noch zu klären sein, wie sich eine Schlechterstellung von Prüfständen nur aufgrund technischer Zwänge vermeiden lässt.

## 2. BESTIMMTE PROZESSE UND VERFAHREN

Für bestimmte (energieintensive) Prozesse gewährt § 51 EnergieStG (ebenso wie die Parallelregelung in § 9a StromStG für Strom) eine Energiesteuerentlastung. Mit der geplanten Änderung dieser Vorschrift sollen nun auch die Herstellung von Erzeugnissen aus **Isoliermaterialien, Katalisatorträgern** aus mineralischen Stoffen, Waren aus **Asphalt und bituminösen Erzeugnissen** und Erzeugnisse aus **Porenbetonerzeugnissen** sowie das **Kalziniere**n begünstigt werden. Die Privilegierung für Erzeugnisse aus **mineralischen Düngemitteln** wird hingegen gestrichen.

Ogleich der Katalog der begünstigten Verfahren hier zur weiteren Umsetzung der Vorgaben der EnergieStRL erweitert wird, bleibt auch diese Neuregelung hinter den bestehenden Vorgaben der EnergieStRL zurück. So werden immer noch

einzelne Verfahrens- und Prozessschritte von der Privilegierung ausgeschlossen, z.B. „Kraftstrom“ in mineralischen Verfahren und in Prozessen in der Metallindustrie. Ebenso werden noch die Herstellungsverfahren bestimmter Produkte ausgeschlossen, z.B. für sonstige Erzeugnisse aus nicht-metallischen Mineralien (hierzu gehören insbesondere diverse „Vorprodukte“). Besser wäre es, die seit Jahren immer wieder erforderlichen Nachbesserungen zu beenden und den Gesetzestext von Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL als nationales Recht zu übernehmen.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf eine Bestimmung, wann das privilegierte **Verwenden von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken**, nämlich zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als Heiz- oder Kraftstoff vorliegen soll. Dies soll nach einem neu geschaffenen § 51 Abs. 1b EnergieStG-E dann anzunehmen sein, wenn ein Energieerzeugnis oder eines seiner Verbrennungsprodukte stofflich in das Endprodukt des jeweiligen Herstellungsprozesses eingeht und nicht durch ein anderes Energieerzeugnis ersetzbar ist. Diese Begriffsbestimmung ist zu eng gefasst. In diesen Fällen gehen die verwendeten Energieerzeugnisse nämlich nicht immer stofflich in das erzeugte Endprodukt ein, sondern binden chemische Elemente, die im Endprodukt gerade nicht enthalten sein sollen. Dies betrifft auch die **Abfallentsorger**, die den Abfall sowohl zur Vernichtung als auch zu Heizzwecken verbrennen.

# NEWS

September 2016

Neu geregelt werden soll auch, dass die Steuerentlastung für die **thermische Abfall- und Abluftbehandlung** nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG – um mit dem Beschluss des EuGH vom 17.12.2015 (Az. C-529/14) konform zu sein – künftig eine Verwendung zu zweierlei Zwecken (wie soeben dargestellt) erfordern soll. Von dieser Neuregelung sind die **Unternehmen der Entsorgungswirtschaft** schwer betroffen. Denn die Mehrzahl der bisher begünstigten thermischen Abfall- und Abluftbehandlungsanlagen dürfte diese zusätzlichen Voraussetzungen (stoffliches Eingehen) nicht erfüllen.



### 3. ENERGIESTEUERENTLASTUNG AB 1 MW

Quasi als „Reflex“ zur geplanten Neuregelung der Stromsteuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen in § 8d StromStG-E (siehe oben), die auf Anlagen mit einer Nennleistung von 1 MW beschränkt wird, soll die **Energiesteuerentlastung nach § 53 EnergieStG-E** erweitert und nicht erst für Anlagen mit 2 MW, sondern bereits ab einer An-

lagengröße von **mindestens 1 MW** elektrischer Nennleistung gewährt werden.

### 4. HOCHEFFIZIENTE KWK-ANLAGEN

Eine weitere vorgesehene Änderung ist, dass die Energiesteuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 53a EnergieStG nicht mit **Investitionsbeihilfen** kombiniert werden darf. Aus dieser Neuregelung wird allerdings nicht deutlich, in welchem Verhältnis sie zu den nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung steht, wonach Beihilfen bis zu einer bestimmten Höchstintensität bzw. bis zu einem Beihilfehöchstbetrag zulässig sind.

Zudem möchte die Bundesregierung nun einen **Sockelbetrag** in Höhe von 500,00 € einführen. Für geringere Beiträge unterhalb dieser Schwelle soll also keine Entlastung gewährt werden. Ziel sei es hierbei, die Zahl der Entlastungsanträge zu verringern, um Bürokratie abzubauen. Die Begründung überrascht, da der Gesetzgeber diese Bürokratiezunahme selbst im Jahre 2012 verursacht hat. Bis dato war es möglich, für alle KWK-Anlagen im eigenen Portfolio einen einzigen Entlastungsantrag auf amtlichen Vordruck zu stellen. Diese Praxis wurde mit der Gesetzesänderung im Jahre 2012 abgeschafft. Nunmehr bemüht sich die Bundesregierung hier zwar um Schadensminimierung, verkennt dabei allerdings, dass dieser Sockelbetrag von 500,00 € insbesondere Betreiber von Anlagen mit geringerer elektrischer Nennleis-

## NEWS

September 2016

tung (beispielsweise **private Eigenerzeuger im Contracting**) stark benachteiligt.

## 5. ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

Im Hinblick auf die geänderten ermäßigten Steuersätze für die Verwendung von Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff (I), wird auch die Möglichkeit der Steuerentlastung nach § 56 EnergieStG angepasst. Derzeit ist bei einem Steuersatz für Erdgas von 13,90 €/MWh eine Entlastung von 1,00 € möglich. Im Zuge der Erhöhung der Steuersätze wird auch der Entlastungsbetrag jeweils kalendarrisch jeweils um 0,32 €/MWh erhöht. Beim vollen Steuersatz ab dem 01.01.2025 in Höhe von 31,80 €/MWh beträgt der maximale Entlastungsbetrag 2,36 €/MWh. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Flüssiggas als Kraftstoff. Diese Steuerentlastung wird aufgrund einer weiteren Neuregelung allerdings zeitlich befristet bis zum Auslaufen der beihilfenrechtlichen Freistellungsanzeige bei der Kommission.

## TEIL 5: ÄNDERUNGEN DER STROMSTV UND ENERGIESTV

Zum 18.5.2016 trat die Verordnung zur Umsetzung vom unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (**EnSTransV**) in Kraft. Über den **Entwurf** hatten wir in unserem [Newsletter aus Februar 2016](#) berichtet. Gegen-

über dem Entwurf gab es nur wenige Änderungen, die wir nachfolgend daher nur im Überblick darstellen:

### I. ÄNDERUNGEN IN DER STROMSTV

Unverändert geblieben sind die neu geschaffenen Ausnahmen vom **Versorgerbegriff** für folgende Fälle, in denen der Stromleistende nicht als Versorger gilt:

- Stromleistung zur Nutzung durch oder unmittelbar an elektrisch betriebenen Fahrzeugen (**EMobility**);
- **innerbetriebliche** Stromleistung;
- Stromleistung „im **geringen Umfang**“.

Die Ausgestaltung der **Steuerbefreiung für dezentrale Kleinanlagen** sollte durch eine neue Definition des **räumlichen Zusammenhangs** ursprünglich – abweichend von der bisherigen BFH-Rechtsprechung – eingegrenzt werden auf „geografisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich die Stromerzeugungseinheiten befinden“. Gegenüber dem Entwurf gab es eine **wesentliche Änderung**. Nach der Endfassung ist nunmehr der **4,5 km-Radius um die Anlage** maßgeblich. Für die Einzelheiten zu den Auswirkungen verweisen wir auf **unser Schreiben von 25.7.2016** (Stromsteuerbefreiung für Strom aus dezentralen Anlagen bis 2 MW – ein „Zwischenbericht 2016“).

Neu geregelt wurde in § 17b Abs. 4 EnergieStV die **Abgrenzung des Eigenverbrauchs eines Un-**

# NEWS

September 2016

**ternehmens des Produzierenden Gewerbes**, wonach die Stromentnahme eines Dritten als Eigenverbrauch gilt, wenn das andere Unternehmen im Betrieb des Antragstellers nur **zeitweise** tätig ist und dort für den Antragsteller Leistungen erbringt und der Strom dort üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird. Gemäß einer Verfügung der Generalzolldirektion soll die Neuregelung restriktiv gehandhabt werden.

Beispiele der Finanzverwaltung für Eigenverbrauch des antragstellenden Unternehmens (= Zurechnung des Stromverbrauchs des Dritten) sind:

- Reinigungsarbeiten,
- Wartungsarbeiten,
- Handwerkerleistungen,
- Aufbau neuer Maschinen und Anlagen für die Zwecke der Haupttätigkeit des Antragstellers sowie deren Instandhaltung und Revision,
- Errichtung neuer Hallen und Gebäude für die Zwecke der Haupttätigkeit des Antragstellers im Baugewerbe.

Beispiele für einen Drittverbrauch, bei dem keine Zurechnung erfolgt:

- von **Betriebsführungsgesellschaften** durchgeführte Tätigkeiten,
- Betrieb von **Kantinen**, Geldautomaten, **Getränkeautomaten**,
- Leistungen, die mit der Tätigkeit des Antragstellers im Zusammenhang stehen (**Logistik**, **Entsorgung** etc.).

Soweit sich diese Praxis durchsetzt, wird das Ziel der Neuregelung des § 17b Abs. 4 StromStV konkurrenziert. Denn weder eine Vereinheitlichung noch Vereinfachung ist danach zu erwarten. Vielmehr dürften viele Bagatellfälle weiterhin problematisch sein und lassen Auseinandersetzungen erwarten.

## II. ÄNDERUNGEN IN DER ENERGIEStV

- Die Änderungen in der **EnergieStV** betreffen u.a. die Rechtsfolge bei kurzfristiger Entnahme von Energieerzeugnissen zur **Prüfung oder Eichung von Messgeräten**. Hiernach gelten die Energieerzeugnisse grundsätzlich nicht als aus dem **Steuerlager** entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen.
- Nach einer weiteren Neuerung können **Energieerzeugnisse für Flüge** zu bestimmten innerbetrieblichen Zwecken frei verwendet werden.
- Weiterhin wird für Entlastungsanträge im Falle der §§ 53, 53a, 53b EnergieStG geregelt, dass der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, wobei der Antragsteller auch das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen kann, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 € beträgt.

# NEWS

September 2016



## TEIL 6: MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DER ENSTRANSV

Mit der Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparentpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz (**EnSTransV**) werden Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts umgesetzt. Das konkrete Verfahren wird mit der vom BMF am 15.6.2016 erlassenen vorläufigen

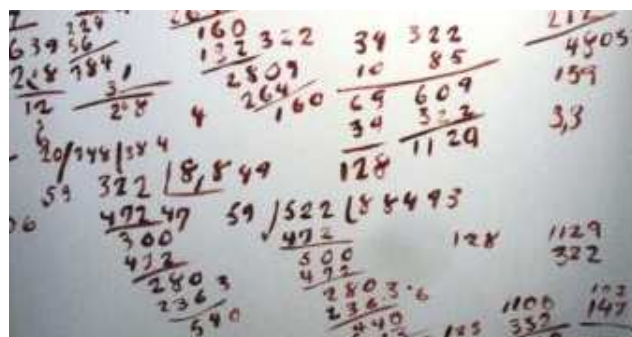
**Dienstvorschrift** zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften im Energie- und Stromsteuerrecht (DV EU) geregelt, wobei eine finale Fassung im Frühjahr 2017 folgen soll. Die EnSTransV enthält folgende wesentliche Pflichten:

Für diejenigen, die über einen Dreijahreszeitraum einen Betrag von insgesamt über 150.000 € an beihilfenrechtlichen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, besteht eine **Anzeige- bzw. Erklärungspflicht**. Welche Steuerbegünstigungen hiervon genau betroffen sind, ergibt sich aus der [Anlage zur EnSTransV](#). Umfasst werden unter anderem

- die **ermäßigten Energiesteuersätze** für begünstigte Anlagen (u.a. KWK-Anlagen),
- die **Steuerbefreiung** für Biogas/Klärgas in KWK-Anlagen,
- die Entlastung für **KWK-Anlagen** nach den §§ 53a, 53b EnergieStG,
- der ermäßigte Stromsteuersatz für den **Schienenverkehr** und für die Landstromversorgung von Schiffen sowie

- die Entlastung für **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** nach den §§ 9b, 10 StromStG und den §§ 54, 55 EnergieStG.

Nicht umfasst sind Steuerbegünstigungen, die keine staatlichen Beihilfen sind, z.B. die Entlastung gemäß § 53 EnergieStG für zur **Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen** mit einer elektrischen **Nennleistung von mehr als 2 MW** eingesetzte Energieerzeugnisse.



Steuerbegünstigungen, die den Betrag von 500.000 € überschreiten, werden nebst Angabe des Begünstigten auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite veröffentlicht. Je nach Begünstigungshöhe werden die jeweiligen Veröffentlichungen in verschiedene Stufen unterteilt.

Jede in Anspruch genommene Steuerbegünstigung muss separat mitgeteilt werden. Die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen müssen unter Verwendung des **amtlichen Vordrucks 1461** angezeigt werden. Über Steuerentlastungen muss eine Erklärung unter Verwendung des **amtlichen Vordrucks 1462** ergehen. Dies ist einmal jährlich bis **spätestens zum 30.6. des Folgejahres** vorzunehmen. Da die neuen Verpflichtungen

## NEWS

September 2016

erstmalig ab dem 1.7.2016 gelten, sind die entsprechenden Anzeigen und Erklärungen **erstmalig im Jahr 2017** abzugeben (für den Zeitraum vom 1.7.2016 bis 31.12.2016).

Bei einem **Verstoß** ergibt sich zwar keine unmittelbare Folge, aber die Finanzverwaltung könnte im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens **Zwangsgelder** androhen und gegebenenfalls auch festsetzen. Die Zollverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen auf ihre rechnerische Plausibilität. Soweit die Entlastungsbeträge über 450.000 € betragen, kann die Zollverwaltung zum Vergleich weitere Unterlagen vom zuständigen Hauptzollamt verlangen. Hieraus können sich weitere Maßnahmen ergeben, etwa die Anordnung einer **Außenprüfung**.

Begünstigte können sich **auf Antrag** unter Verwendung des **amtlichen Vordrucks 1463** von der Anzeige- und Erklärungspflicht für die Dauer von drei Jahren ab Antragstellung **befreien** lassen, wenn die entsprechende Steuerbegünstigung in den letzten drei Kalenderjahren jeweils nicht mehr als **150.000 €** je Kalenderjahr betragen hat. Mit der Antragstellung gilt die Befreiung als vorläufig bewilligt. Werden vom HZA nicht binnen drei Monaten Einwände erhoben oder weitere Unterlagen angefordert, gilt die Befreiung als endgültig bewilligt. Wird die Befreiung abgelehnt, erlischt auch die vorläufige Befreiung rückwirkend, sodass etwaige Meldepflichten aufleben und daher nachzuholen sind. Die Befreiung erlischt, wenn die steuerliche Begünstigung einen

Wert von 150.000 € je Kalenderjahr überschreitet.

Gemäß Aussage in der Dienstvorschrift werden die **amtlichen Vordrucke im Frühjahr 2017** auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlicht.

## **TEIL 7: ENERGIEEFFIZIENZ**

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft wurde das sog. **Grünbuch Energieeffizienz** veröffentlicht, das dazu beitragen soll, die Energieeffizienz insgesamt zu steigern und den Energieverbrauch langfristig zu senken. Bei der Analyse, welche Instrumente für eine Steigerung der Energieeffizienz von praktischer Bedeutung sein können, stellt es insgesamt fünf Themen in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Wir berichteten hiervon in unserem **KWK-Newsletter vom August 2016**.

Als eins der Instrumente, die der Förderung der Energiewende dienen, befasst sich das Grünbuch unter anderem mit der **Preissteuerung** (S. 23, 26). Als preissteuernde Elemente, die der Energiewende dienen, werden hier explizit **Energieabgaben und -steuern** sowie bestimmte Mautmodelle genannt. Preissteuernde Instrumente (zu denen somit also auch die Strom- und Energiesteuer gehören) seien grundsätzlich marktkonform, würden Kosteneffizienz gewährleisten und dem Verursacherprinzip entsprechen. Hierdurch soll der Anreiz zur Senkung des Energieverbrauchs mit jeder verbrauchten Energieeinheit

# NEWS

September 2016

gleich hoch bleiben. Die Steuereinnahmen sollen die Energiewende fördern, insbesondere im Bereich Energieeffizienz. Hierbei prüft man auch die Anpassung von Schwankungen der Rohstoffpreise für Energieträger, etwa durch eine **Indexierung von Steuersätzen**. Erwogen werden zudem die Einführung einer gegebenenfalls europaweit erhobenen **CO<sub>2</sub>-Steuer** und ein **Bonus-Malus-System**.

### **TEIL 8: UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER MMMA (STROM)**

Seit mehr als 2 Jahren war die Frage offen, ob die MMMA Strom – wie die MMMA Gas – umsatzsteuerlich als Lieferung oder als sonstige Leistung zu behandeln sei. Diese Einordnung war entscheidend dafür, ob das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist oder nicht. Nach den uns vorliegenden Informationen hat sich das BMF nunmehr dahingehend positioniert, dass diese Leistung als Lieferung anzusehen ist. Bis zum Ende des Jahres soll ein BMF-Schreiben hierzu veröffentlicht werden, in der auch eine Übergangsregelung enthalten sein solle. Damit sollte die andauernde „Händgepartie“ nunmehr abgeschlossen sein.

### **TEIL 9: RECHTSPRECHUNGSÜBERBLICK**

#### **I. WECHSELRICHTER SIND FÜR DIE STROMERZEUGUNG NOTWENDIGE NEBEN- UND HILFSANLAGEN**

Mit dem Urteil vom 6.10.2015 (Az. VII R 25/14) entschied der BFH, dass **Wechselrichter** für die Stromerzeugung notwendige Neben- und Hilfsanlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV sind. Strom, der im Wechselrichter zu dessen Kühlung oder Beheizung eingesetzt wird, dient folglich der Stromerzeugung. Die gilt auch dann, wenn das Erzeugnis Gleichstrom bereits fertig vorliege und im Wechselrichter lediglich zu Wechselstrom umgewandelt und nicht neu erzeugt werde, da nur der Wechselstrom allein wirtschaftlich verwertbar sei.

#### **II. DER AUSGLEICH VON WÄRMENETZVERLUSTEN IST STEUERLICH ENTLASTUNGSFÄHIG**

Nach dem Urteil des Thüringer Finanzgerichts vom 15.12.2015 (Az. 2 K 394/14) sind **Netzverluste eines Fernwärmenetzes steuerlich entlastungsfähig** nach § 54 EnergieStG. Die zum Ausgleich dieser Verluste verheizten Erdgasmenge dienen betrieblichen Zwecken. Denn die zum Ausgleich der Verluste verheizten Mengen dienen der Aufrechterhaltung der Versorgung im Fernwärmenetz und gewährleisten, dass der Fernwärmeversorger seine vertragliche Leistungspflicht gegenüber dem Endkunden erfüllen kann. Das be-

## **NEWS**

klagte HZA hat gegen das Urteil **Revision zum BFH** eingelegt. Eine Entscheidung ist nicht vor Frühjahr 2017 zu erwarten.

### III. DER EINSCHLÄGIGE ENERGIESTEUERSATZ RICHTET SICH NACH DER ERSETZBARKEIT UND NÄHE ZU DEN STOFFEN IN § 2 ENERGIESTG

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied mit dem Urteil vom 23.03.2016 (Az. 4 K 1763/15 VE), dass bei der **Ermittlung des Energiesteuersatzes ein Ersatzbarkeits- und Nähevergleich** anzustellen ist. Hiermit berücksichtigte der Senat die vom EuGH mit Urteil vom 3.4.2014, (Rs. C-43/13 und C-44/13) aufgestellten Kriterien. Auf Grundlage dieser Prüfung ermittelte das FG Düsseldorf, dass Toluol im Rahmen der Herstellung von Titandioxidpulver im Chloridverfahren verwendet wird, weil sich damit eine Mindesttemperatur der Heizflamme erreichen lässt und Toluol zudem einen im Interesse des Herstellungsverfahrens niedrigen Wasserstoffgehalt hat. Nach der **Tabelle C** des Anhangs I zur Richtlinie 2003/96/EG ähnelte schweres Heizöl nach **Beschaffenheit** und **Verwendungszweck** damit dem Toluol am ehesten. Daher war der Heizstoffsteuersatz für schweres Heizöl nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnergieStG heranzuziehen.

### IV. LANDSTROM ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER SCHIFFSINFRASTRUKTUR WÄHREND EINES WERFTAUFENTHALTS IST STEUERLICH ENTLASTUNGSFÄHIG

Vom Finanzgericht Hamburg wurde mit Urteil vom 11.9.2015 (Az. 4 K 52/14) entschieden, dass Landstrom, der von einem gewerblich genutzten Schiff während eines **Werftaufenthalts** zur Aufrechterhaltung der bordeigenen Infrastruktur entnommen wird, steuerlich nach **§ 14a StromStV** entlastungsfähig ist. Dass der Werftaufenthalt der Entlastung entgegenstehe, ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Gesetzeshistorie, der Regelungssystematik und Sinn und Zweck von **§ 9 Abs. 3 StromStG**. Es komme lediglich darauf an, dass das Schiff aus Umweltschutzgründen am Ufer (also auch von einer Werft aus) auf die Landstromversorgung zurückgreift, anstatt das schadstoffhaltige bordeigene Öl zu verbrennen.

## NEWS

September 2016

## TEIL 10: SEMINARE UND WEITERES

### I. SEMINARE IM 4. QUARTAL 2016

Die dargestellten Rechtsentwicklungen im Strom-/Energiesteuerrecht zwingt viele Verpflichtete und Begünstigte dazu, ihre Unternehmenspraxis kritisch darauf zu überprüfen, ob sie tätig werden müssen, um steuerliche Pflichten zu erfüllen oder Nachteile zu vermeiden. Wie gewohnt, bieten wir Ihnen daher zu diesem Zweck das Seminar **„Strom-/Energiesteuer 2016: Steuerentlastungen, Update und Entwicklung“** zu folgenden Terminen an:

- **27.10.2016 in Berlin**
- **03.11.2016 in Köln**
- **15.11.2016 in Hamburg**
- **17.11.2016 in Erfurt**
- **29.11.2016 in Stuttgart**
- **30.11.2016 in München**

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Teilnehmer 490,00 € zzgl. Umsatzsteuer – für Mitglieder des AK REGTP 390,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei Interesse können Sie sich gerne über diesen [Link](#) anmelden.

### II. INHOUSE-SCHULUNGEN

Gerne bieten wir Ihnen unternehmensindividuell auch eine Inhouse-Schulung an. Im Rahmen einer Inhouse-Schulung stellen wir die für Ihr Unternehmen relevanten Pflichten und Steuererleichterungen des StromStG und EnergieStG dar. Selbstverständlich ergänzen wir bestimmte Themen, die für Sie besondere Relevanz haben und vertiefen diese. Ziel sollte eine für die Sachverhalte Ihres Unternehmens passende Auswahl der Inhalte sein. Kommen Sie zwecks Abstimmung der Inhalte und Ihres Bedarfs gerne auf uns zu.

### III. STROM- UND ENERGIESTEUER-CHECK

Um ein vollständiges Bild zu erhalten, bieten wir Ihnen ebenfalls die Durchführung eines Strom- und Energiesteuer-Checks an. Unser Check besteht grundsätzlich aus drei Teilen, die wir je nach Bedarf anpassen können:

- Im ersten Schritt fragen wir Ihre relevanten Unternehmensinformationen ab. Für einen umfassenden Strom- und Energiesteuer-Check stellen wir Ihnen eine ausführliche Checkliste zur Verfügung (beigefügt als Anlage), um „links und rechts“ des Status Quo weitere Sachverhalte zu erfragen und in die Prüfung einzubeziehen. Ziel dabei ist es, die Einhaltung aller Pflichten und die vollständige Ausschöpfung möglicher Optimierungen zu gewährleisten.
- Im Rahmen eines nachfolgenden Inhouse-Workshops besprechen wir den strom- und energiesteuerrechtlichen Status Quo Ihres Unternehmens, um sodann – je nach Umfang der Vorprüfung – einerseits einen eventuell erforderlichen Handlungsbedarf (beispielsweise aufgrund von neuen Rechtsentwicklungen) sowie andererseits mögliche steuerliche Op-

## NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

timierungen zu erörtern. Gleichzeitig dient der Workshop selbstverständlich auch der internen Schulung, also der Auffrischung dieses Rechtsthemas bei allen betroffenen und interessierten Mitarbeitern.

- Zum Abschluss des Checks erstellen wir – je nach Bedarf – eine schriftliche Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen und der Ergebnisse des Workshops, die nicht nur als „Abschlussbericht“, sondern auch als Grundlage für künftige Bearbeitungen („To-Do-Liste“) dienen kann bzw. sollte. Gern begleiten wir Sie auch bei der Umsetzung einzelner Aufgaben, die als Ergebnis des Checks gegebenenfalls abgeleitet wurden.

## NEWS

---

September 2016



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

September  
2016



BECKER BÜTTNER HELD



**Daniel Schiebold**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-35  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
daniel.schiebold@bbh-online.de



**Niko Liebheit**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-95  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
niko.liebheit@bbh-online.de



**Andreas Große**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-619  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
andreas.grosse@bbh-online.de



**Klaus-Peter Schönrock**

Rechtsanwalt  
Kap am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
Tel +49 (0)221 650 25-450  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de



**Bernhard Groth**

Steuerberater  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-619  
Fax + 49 (0)30 611 28 40-99  
bernhard.groth@bbh-online.de

---

## NEWS

September  
2016





BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTT GART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

## NEWS

---

September 2016